

Schulregeln des Internats Schloss Schönborn

§ 1

zu den Pflichten der Schüler*innen von Schloss Schönborn

- Satz 1.** Beim Entdecken eines Regelverstoßes hat ein*e Schüler*in des Internats sofort Maßnahmen zur Anklage des Täters zu ergreifen. Hierbei sind Vertreter aller Häuser sowie ein Vertreter der Schulleitung hinzu zu ziehen.
- Satz 2.** Ein*e Schüler*in des Internats hat jederzeit den Studierendenausweis, welcher gleichzeitig die Zugehörigkeit zu einem der Häuser von Schloss Schönborn symbolisiert, offen auf der Brust zu tragen.
- Satz 3.** Wenn einer Person oder einem der Häuser ein Zertifikat oder eine Belobigung zuteil wird, soll jede*r Schüler*in des Internats applaudieren, was bedeutet, nicht weniger als 10 (zehn) Mal hintereinander in die Hände zu klatschen.

§ 2

zu den Vereinbarungen für optimale Arbeitsbedingungen

- Satz 1.** Einem/r Schüler*in des Internats ist es untersagt, mit direkter Blickrichtung zum Fenster vor selbigem zu stehen, um nicht den ablenkenden Einflüssen der Umgebung ausgesetzt zu sein.
- Satz 2.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, sich beim Sitzen auf einem Stuhl anzulehnen, da dies Schwäche und Disziplinlosigkeit demonstrieren würde.
- Satz 3.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, die Ellbogen auf den Tisch zu legen, da dies nicht der offiziellen Etikette entspricht.
- Satz 4.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, die Beine beim Sitzen übereinander zu schlagen, da dies die Blutzirkulation hemmt und zu einer ungesunden Körperhaltung führt, was im Folgenden die Lerneffizienz beeinträchtigt.
- Satz 5.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt zu lächeln oder zu lachen, da dies zu stark vom konzentrierten Arbeitsprozess ablenkt.
- Satz 6.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, auf etwas anderem als einem Stuhl zu sitzen, um Unfälle und damit Unterrichtsausfall zu vermeiden.
- Regel 10.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, Kleidungsstücke mit unverschlossenen Verschlüssen (Knöpfen, Reißverschlüssen, Klettverschlüssen etc.) zu tragen, da diese Vorgehensweise unlogisch und absurd ist.
- Regel 11.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, die Arme vor der Brust zu verschränken, da keine abweisendes, sondern ein offenes Verhalten den anderen Mitschüler*innen gegenüber an den Tag gelegt werden soll.
- Regel 12.** Es ist einem/r Schüler*in des Internats untersagt, geheime Treffen oder Versammlungen abzuhalten oder gar asozialem Verhalten nachzugehen, da dies zu einer Vernachlässigung seiner vorrangigen offiziellen Pflichten führen würde.

§ 3

zu den Vereinbarungen für gemeinsames Lernen

- Satz 1.** Ein*e Schüler*in des Internats ist den Schüler*innen anderer Schulformen überlegen, da die Fördermöglichkeiten in Schönborn um ein Vielfaches besser sind. Dennoch sollten man diesen Vorteil im Gespräch nicht besonders hervor heben, da dies arrogant wirken würde.
- Satz 2.** Ein*e Schüler*in hilft anderen Schüler*innen des Internats bei allen Lernfragen. Ausnahmen sind Leistungsüberprüfungen oder Tests.
- Satz 3.** Beim gemeinsamen Löse einer gestellten Aufgabe ist ausschließlich über die Aufgabe und ihre Lösung zu reden. Jegliches sonstige Geschwätz würde sich negativ auf die Effizienz bei der Lösungsfindung auswirken.
- Satz 4.** Ein*e Schüler*in, der/die mit einem Tadel belegt worden ist, hat sich eines schweren Vergehens gegen die Gemeinschaft schuldig gemacht. Er/Sie ist aus dem Hausrat auszuschließen und sollte versuchen, das Vertrauen der Gemeinschaft fortan durch vorbildliches Verhalten wieder zu erlangen.
- Satz 5. Absatz 1**
Ein* Schüler*in des Internats ist zunächst seiner Schule, dann seinem Haus und zuletzt seinem eigenen Erfolgsstreben verpflichtet.

(In weiteren Absätzen dieses Paragraphen regeln individuelle Vereinbarungen der Häuser ein internes, gemeinsames Lernen.)